

Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung
51.4 Frau Gwiasda/Frau Hinze

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/891

Beschlussvorlage

Festsetzung eines Kostenbeitrages für Sonderöffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Jugendhilfeplanungsgruppe	05.04.2018	TOP
---------------------------	------------	-----

Jugendhilfeausschuss	12.04.2018	TOP
----------------------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Änderung der „Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel“ nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen für die vorgesehene Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten wird der Kostenbeitrag für Sonderöffnungszeiten, die über 8 Stunden Betreuungszeit hinausgehen, mit 20 Euro pauschal je angefangener halber Stunde festgesetzt.

Sachverhalt:

Die kreisweit einheitliche Beitragsstaffel für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in Verhandlungen zwischen freien Trägern von Kindergärten und den Samtgemeinden im Landkreis erarbeitet und vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages jeweils den Einrichtungsträgern im Sinne der JH-Vereinbarung zur Anwendung empfohlen.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt die Umsetzung einer Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen für über dreijährige Kinder bis zu einer Betreuung von 8 Stunden. Den Kommunen wird dafür ein finanzieller Ausgleich in Höhe von zunächst 55 % der Personalkosten in Aussicht gestellt. Für alle darüber hinausgehenden Zeiten dürfen jedoch weiterhin Beiträge erhoben werden. Nach aktuellem Stand müssten die Träger der Kindertagesstätten für jede über acht Stunden hinausgehende Sonderöffnungszeit (30 Minuten) eine Einkommensermittlung durchführen, um anschließend den Beitrag festzusetzen. Um diesen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird vorgeschlagen, für jede Sonderöffnungszeit einen pauschalen Beitrag in Höhe von 20,- Euro/je angefangener halber Stunde zu erheben.

Die Höhe der Pauschale ist angelegt an die aktuellen Kosten einer Sonderöffnungszeit im Höchstbeitrag. Die Kosten einer Sonderöffnungszeit betragen 12,5 % des jeweiligen Beitrags für eine vierstündige Betreuung. In der höchsten Stufe liegen die aktuellen Kosten bei 21,88 Euro. Der Beitrag wird an die Höhe des Höchstbeitrages angelehnt, um eine Überzahlung auszuschließen, da der Höchstbeitrag die günstigsten Platzkosten abbildet.

Der Beschlussvorschlag ist mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Vertretern der Samtgemeinden abgestimmt. Da die Träger zum 01.05.2018 die Betreuungsverträge inkl. Kostenregelung mit den Erziehungsberechtigten schließen müssen, ist eine Sonderregelung in Abweichung von der kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel erforderlich. Diese ist nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen für die Beitragsfreiheit umfänglich anzupassen. Die Sonderregelung wird Bestandteil der neuen Beitragsstaffel, die sodann in Gänze von den politischen Gremien neu zu beschließen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten, da Betreuungszeiten über acht Stunden nur sehr selten in Anspruch genommen werden.